

Rundschreiben 2013/5 „Liquidität – Versicherer“ – Totalrevision

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 13. Mai bis 12. Juli 2024

31. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
3.1 Allgemeine Stellungnahmen	7
3.2 Geltungsbereich (Rz 2, 3)	8
3.3 Verhältnismässigkeit (Rz 4)	9
3.4 Begriffsbestimmung Liquiditätsdeckungsquotient (Rz 11)	11
3.5 Begriffsbestimmungen: Liquiditätspotenzial, Liquiditätsreserve (Rz 8, 9).....	12
3.6 Governance (Rz 16–19).....	13
3.7 Planungshorizonte (Rz 21).....	15
3.8 Planungsunsicherheiten (Rz 22)	17
3.9 Währungen und Wertänderungen (Rz 23, 29 und 32).....	19
3.10 Berücksichtigung von Erträgen (Rz 24, 30 und 31)	19
3.11 Beurteilung von Liquiditätsflüssen und Liquiditätspotenzial (Rz 25 und 32)	20
3.12 Hochliquide Vermögenswerte (Rz 27)	20
3.13 Liquiditätsreserve (Rz 41–49)	21
3.14 Beurteilung von Sicherheiten (Rz 47)	22
3.15 Zweigniederlassungen (Rz 49)	23
3.16 Festlegung des Risikoappetits (Rz 51)	23
3.17 Liquiditätsmanagement (Rz 50–65) und LiquiditätsrisikoFramework (Rz 53).....	24
3.18 Stresstests und Szenarioanalysen (Rz 58).....	25
3.19 Reverse Stresstests (Rz 60)	26

3.20	Liquiditätscontrolling (Rz 66–73).....	27
3.21	Notfallkonzept (Rz 74–85).....	28
3.22	Berichterstattung (Rz 86–94)	29
4	Weiteres Vorgehen	30

Kernpunkte

1. An der öffentlichen Anhörung zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/5 „Liquidität – Versicherer“ nahmen einzig Personen aus der Versicherungswirtschaft teil.
2. Der Tenor der Rückmeldungen war grösstenteils kritisch, sowohl in Bezug auf die Ausgestaltung als auch in Bezug auf den Inhalt. Vereinzelt wurden die rechtlichen Grundlagen angezweifelt. Die Darstellung der Aufsichtspraxis zum Liquiditätsmanagement/-risikomanagement in einem Rundschreiben und die Regulierungsstufe wurden jedoch nicht bemängelt.
3. Der generell kritisierte Planungshorizont von einem Monat hängt mit dem gewählten Aufsichtsansatz zusammen. Die FINMA hat unterschiedliche Aufsichtsansätze geprüft, wobei Zielkonflikte unumgänglich sind. Obgleich eine regulatorisch exakt vorgegebene, normierte Liquiditätskennzahl eine effizient auswertbare Aussage zur Liquiditätssituation der Versicherer liefern könnte, wird ein solcher auch international diskutierter Ansatz in der vorliegenden Totalrevision nicht umgesetzt. Weiter wurde geprüft, die bisherige Berichterstattungspflicht für die grössten Versicherer einfach auf sämtliche, gemäss AVO nun berichterstattungspflichtigen Versicherer auszudehnen, was ebenfalls verworfen wurde. Gründe dafür waren primär der damit verbundene, sich wiederholende Aufwand für sämtliche Versicherer und die für die Vorgabe von normierten Liquiditätskennzahlen notwendigen, detaillierten und weitreichenden regulatorischen Vorgaben. Stattdessen hat die FINMA nach einem schlankeren Aufsichtsansatz gesucht, der sich auf die bestehende Liquiditätsplanung bei den Versicherern abstützt. Jede Liquiditätsplanung erfolgt über bestimmte Horizonte, wobei der Monatshorizont auch in der Versicherungsbranche weit verbreitet ist, da sich wesentliche Zahlungszuflüsse und -abflüsse monatlich wiederholen, weshalb nur in begründeten Fällen auf diesen Planungshorizont verzichtet werden kann. Ein zentrales Element jeder Planung ist auch der Soll-/Ist-Abgleich am Ende einer Planungsperiode, womit die Plangenaugigkeit ermittelt wird und gestützt darauf bei Bedarf Anpassungen am Planungsprozess vorgenommen werden. Der Aufsichtsansatz wird daher an der Liquiditätsplanung und an der Plangenaugigkeit anknüpfen, wobei die erreichbare Plangenaugigkeit insbesondere auch vom Liquiditätsrisikoexposition der Gesellschaft abhängt. Damit lässt sich eine effiziente und datenbasierte Aufsicht realisieren, bei der auf bestehende Daten der Liquiditätsplanung abgestellt wird. Die FINMA geht davon aus, dass der Aufsichtszweck mit der jährlichen Berichterstattung basierend auf dem erwähnten Aufsichtsansatz bei einem Grossteil der Versicherer bereits erreicht wird, so dass individuelle Abklärungen nur in spezifischen Fällen notwendig sein werden. Es lässt sich somit eine

effiziente und in Bezug auf den Aufsichtsaufwand bei den Versicherern verhältnismässige Liquiditätsaufsicht realisieren.

4. Das neue FINMA-Rundschreiben 2025/1 „Liquidität – Versicherer“ tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
ORSA	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i>
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)

1 Einleitung

Das vorgeschlagene, totalrevidierte Rundschreiben 2013/5 „Liquidität – Versicherer“ wurde vom 13. Mai bis 12. Juli 2024 einer Anhörung unterzogen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Gesellschaften und Verbände haben im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme eingereicht und sich für deren Publikation¹ ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Axa Leben AG (Axa Schweiz)
- Axa Versicherungen AG (Axa Schweiz)
- Concordia Versicherungen AG (Concordia)
- santésuisse
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG (Signal Iduna)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Im vorliegenden Bericht werden die eingegangenen Stellungnahmen durch die FINMA zusammengefasst, gewichtet und ausgewertet. Ohne weitere Angabe beziehen sich die Verweise auf Randziffern der Anhörungsversion des Rundschreibens.

Der Bericht wurde vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet (Art. 11 Abs. 4 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.11). Er wird zusammen mit dem verabschiedeten Rundschreiben, den Erläuterungen und den Stellungnahmen aus der Anhörung veröffentlicht.

3.1 Allgemeine Stellungnahmen

Stellungnahmen

Generell wird eingewendet, die Ausführungen im Rundschreibenentwurf seien zu detailliert und nicht hinreichend prinzipienbasiert erfolgt.

¹ Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

Santésuisse und der SVV monieren zudem, der Rundschreibenentwurf übernehme Bestimmungen, die für Banken sachgerecht seien, aber die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Versicherungsgesellschaften, der Versicherungsgruppen und -konglomerate und der Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland (Versicherer) nicht hinreichend berücksichtige.

Würdigung

Aufgrund des eher technischen Charakters des Liquiditätsmanagements/-risikomanagements und der offenen Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Normen im VAG und in der AVO muss für die Umsetzung der Aufsichtspraxis zwangsläufig ein höherer Konkretisierungsgrad gewählt werden, um die angestrebte Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der Versicherer in der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Normen zu gewährleisten.

Es ist richtig, dass die Liquiditätsrisiken bei Versicherern und Banken unterschiedlich zu beurteilen sind, zumal bei Banken das Liquiditätsmanagement zur eigentlichen Geschäftstätigkeit (Fristentransformation) gehört. Grundlegende Prinzipien des Liquiditätsmanagements/-risikomanagements sind jedoch von allen Geschäftsbetrieben zu beachten. In der Darstellung der Aufsichtspraxis wird daher stets auf die individuelle Geschäftstätigkeit der Versicherer Bezug genommen, womit eben eine prinzipienbasierte und gleichzeitig proportionale Ausgestaltung erfolgt.

Fazit

Der höhere Detaillierungsgrad im Vergleich zu anderen Rundschreiben der Versicherungsaufsicht ist durch die offene Ausgestaltung der übergeordneten, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den technischen Charakter bedingt.

Es ist ein prinzipienbasierter und gleichzeitig proportionaler Ansatz gewählt worden, worauf in den einzelnen Stellungnahmen eingegangen wird.

3.2 Geltungsbereich (Rz 2, 3)

Stellungnahmen

Der SVV regt an, dass beaufsichtigte Versicherungsgruppen und -konglomerate das Rundschreiben einzig auf der obersten Gruppen- bzw. Konglomeratsgesellschaft unter Einbezug aller juristischen Einheiten umsetzen sollten. Dies entspräche dann dem aktuellen Stand.

Der SVV regt zudem zur Klarstellung an, dass bei Zweigniederlassungen stets die Ergänzung „von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland“ angefügt wird.

Würdigung

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Liquidität und zum Risikomanagement gelten für einzelne Versicherer und für beaufsichtigte Versicherungsgruppen/-konglomerate (Art. 96–98a, 195 Abs. 1 und 204 AVO). Die Gruppenaufsicht erfolgt zudem einzig in Ergänzung zur Einzelaufsicht (Art. 66 VAG). Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind somit sowohl durch die einzelnen Versicherer als auch durch beaufsichtigte Versicherungsgruppen/-konglomerate zu erfüllen.

Versicherer in Konzernstrukturen können jedoch bei der konkreten Ausgestaltung des Liquiditätsmanagements/-risikomanagements Synergien nutzen. Die entsprechenden Aufgaben können insbesondere durch eine zentrale Stelle im Konzern im Sinne einer konzerninternen Ausgliederung übernommen werden.

In Rz 3 werden Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland in den Geltungsbereich eingeschlossen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann die gewünschte Klarstellung mit Gültigkeit für das ganze Rundschreiben mit einer entsprechenden Ergänzung erfolgen.

Fazit

Der bisher eingeschränkte Anwendungsbereich auf Versicherungsunternehmen unter Gruppen- bzw. Konglomerataufsicht entspricht nicht den übergeordneten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Die bisherige Praxis wird daher nicht weitergeführt.

Die gewünschte Klarstellung betreffend Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland wird in Rz 3 umgesetzt.

3.3 Verhältnismässigkeit (Rz 4)

Stellungnahmen

Die Concordia, der SVV und Signal Iduna monieren, der Rundschreibenentwurf sei nicht hinreichend proportional ausgestaltet bzw. es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Verhältnismässigkeitsgrundsatz umgesetzt werde. Es solle im Rundschreiben konkret ausgeführt werden, welche Elemente durch die Versicherer unterschiedlicher Aufsichtskategorien zu berücksichtigen und inwiefern eben auch konkrete Erleichterungen möglich seien. Als eine mögliche Umsetzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wird zudem vorgeschlagen, dass Versicherer der Aufsichtskategorien vier und fünf das Rundschreiben nach Massgabe der konkreten Verhältnisse in eigenem Ermessen angemessen umsetzen.

Würdigung

Die grundlegenden Ausführungen im Rundschreiben gelten für alle Versicherungsunternehmen (Rz 2), zumal die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im VAG und der AVO zum Liquiditätsmanagement/-risikomanagement ebenfalls für alle Versicherungsunternehmen gelten und regulatorisch keine spezifischen Ausnahmen vorgesehen sind. In einem Rundschreiben macht die FINMA einzig Ausführungen zur Anwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMAG). Soweit diese keine Einschränkungen vorsehen, kann die FINMA auch keine Einschränkungen in Bezug auf den Anwendungsbereich vorsehen.

Die prinzipienbasierten Ausführungen zum Liquiditätsmanagement/-risikomanagement lassen einen grossen Freiraum in der konkreten Umsetzung. Versicherer sind daher gehalten, die Ausführungen entsprechend der konkreten Geschäftstätigkeit und Risikoexposition selbst umzusetzen. Die Ausgestaltung des Liquiditätsmanagements/-risikomanagements soll in Abhängigkeit der konkreten Geschäftstätigkeit sowie der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgen. Es handelt sich dabei um individuelle Entscheidungen des Versicherers, weshalb auch die konkrete Umsetzung des Rundschreibens einzig auf einer individuellen Beurteilung durch den Versicherer selbst erfolgen kann. In diesem Sinn erachtet die FINMA den Vorschlag, wonach die Versicherer das Rundschreiben in eigenem Ermessen adäquat umsetzen, als bereits umfassend berücksichtigt. Die FINMA geht dabei sogar über den Vorschlag hinaus, da alle Versicherer das Rundschreiben eigenständig und unter Berücksichtigung der konkreten Geschäftstätigkeit bzw. der individuellen Geschäfts- und Risikostrategie umsetzen sollen. Ein generalisierter Ansatz – einzig basierend auf der Grösse bzw. der Aufsichtskategorie – erscheint nicht sinnvoll, da er der individuellen Risikoexposition nicht gerecht wird. Die FINMA kann nicht basierend auf der Grösse oder der generalisierten Aufsichtskategorie Ausnahmen oder Einschränkungen formulieren und damit Aufgaben des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Risikomanagements übernehmen. Die FINMA muss einzig beurteilen, ob das konkrete Liquiditätsmanagement/-risikomanagement der individuellen Risikosituation des Versicherers entspricht, wozu sie wiederum auf die Ausführungen im Rundschreiben zurückgreift. Bei einer konkreten Prüfung ist die FINMA, wie alle staatlichen Institutionen, an den Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebunden (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101]).

Fazit

Die konkrete Ausgestaltung muss gestützt auf die konkrete Geschäftstätigkeit sowie auf die individuelle Geschäfts- und Risikostrategie durch die Versicherer selbst erfolgen. Es handelt sich somit um individuelle Entscheidungen der Versicherer, die nicht durch die FINMA getroffen und so vorweggenommen werden können.

3.4 Begriffsbestimmung Liquiditätsdeckungsquotient (Rz 11)

Stellungnahmen

Kritische Äusserungen von santésuisse und des SVV betreffen den Begriff des Liquiditätsdeckungsquotienten, wobei ausgeführt wird, es handle sich um eine nicht risikobasierte, nicht proportionale, normierte Aufsichtskennzahl, die den unterschiedlichen geschäftlichen Tätigkeiten und Bilanzstrukturen nicht gerecht werde. Einzelne Versicherer wenden ein, dass der Liquiditätsdeckungsquotient für die eigenen Bedürfnisse nicht geeignet sei, da für sie die Nettoliquidität massgeblich sei, die sich als Differenz zwischen Liquiditätspotenzial und Liquiditätsbedarf ergebe.

Würdigung

Mit dem eingeführten Liquiditätsdeckungsquotient werden einzig das verfügbare Liquiditätspotenzial und der Liquiditätsbedarf in ein Verhältnis gestellt, wobei beide Elemente durch die Versicherer selbst bestimmt werden. Es handelt sich somit nicht um eine regulatorisch normierte Aufsichtskennzahl analog zur Mindestliquiditätsquote (*liquidity coverage ratio*, LCR) für Banken gemäss Basel III. Die FINMA hat bewusst auf die Einführung einer regulatorisch normierten Liquiditätskennzahl verzichtet und beim Aufsichtsansatz an der bestehenden Liquiditätsplanung angeknüpft, obgleich international normierte Kennzahlen auch für die Liquiditätsaufsicht bei Versicherer verstärkt diskutiert werden. Mit dem Aufsichtsansatz über die Liquiditätsplanung kann auf bestehende Elemente aus der Liquiditätsplanung abgestellt werden, was im Vergleich zu einer regulatorisch normativen Aufsichtskennzahl deutlich weniger Regulierung voraussetzt, und den Unternehmen wesentlich mehr Spielraum bei der Ausgestaltung des Liquiditätsmanagements entsprechend der spezifischen Geschäftstätigkeit lässt. Die FINMA geht davon aus, dass mit dem gewählten Aufsichtsansatz eine effiziente und dennoch auf die individuelle Situation zugeschnittene Liquiditätsaufsicht umgesetzt werden kann, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt kein Bedarf für einen normativen Ansatz besteht.

Gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. c AVO müssen Versicherer den Risikoappetit festlegen und dokumentieren. Versicherer sind bei der Definition ihres Risikoappetits frei und können dafür individuelle Grössen oder Kennzahlen vorsehen. Aus Perspektive der FINMA ist der Liquiditätsdeckungsquotient eine einfache Möglichkeit für die Festlegung des Risikoappetits, da er die relevanten Elemente aus jeder Liquiditätsplanung (Liquiditätsbedarf und verfügbares Liquiditätspotenzial) auf einfache Weise und als dimensionsfreie Grösse kombiniert. Die erwähnte Nettoliquidität, welche die gleichen Elemente als Differenz kombiniert, ist abhängig von den Grössen der beiden Elemente, was für Aufsichtszwecke eine zusätzliche Kalibrierung notwendig macht. Ein effizienter Aufsichtsansatz beruht bis zu einem gewissen Grad auf standardisierten Informationen und einer einheitlichen Kommunikation,

da damit individuelle Abklärungen bei einzelnen Versicherern weitgehend vermieden werden können. Der Liquiditätsdeckungsquotient ist als dimensionsfreie Grösse für einen datenbasierten Aufsichtsansatz besonders geeignet und entspricht in der vorliegenden Ausgestaltung einer verhältnismässigen Umsetzung. Die beiden notwendigen Elemente gehen aus der eigenen Liquiditätsplanung direkt hervor, womit sich der Aufsichtsaufwand im Vergleich mit anderen, individuellen Kennzahlen sowohl für die FINMA als auch für die Versicherer massgeblich reduzieren lässt. Will oder kann ein Versicherer einen Liquiditätsdeckungsquotienten nicht ausweisen, muss eine adäquate Liquiditätsaufsicht mit einem individuell geeigneten Prüfansatz sichergestellt werden.

Fazit

Der im Rundschreiben verwendete Liquiditätsdeckungsquotient ist eine effiziente Art zur Erreichung des Aufsichtszwecks, ohne damit die Versicherer unnötig zu belasten. Rz 11 wird nicht angepasst.

3.5 Begriffsbestimmungen: Liquiditätspotenzial, Liquiditätsreserve (Rz 8, 9)

Stellungnahmen

Der SVV wendet ein, dass die Begrifflichkeiten zum Liquiditätspotenzial und zur Liquiditätsreserve (Rz 8 und 9) teilweise unklar und/oder zu restriktiv seien. Es soll den Versicherern überlassen sein, diese Elemente basierend auf der individuellen Risikobereitschaft selbst festzulegen und über deren Verwendung selbst zu bestimmen. Liquiditätsreserven sollten zudem auch für einen längerfristigen Liquiditätsbedarf genutzt werden können. Der SVV sieht zudem Widersprüchlichkeiten im Grundsatz, wonach sich die Umwandlung von Vermögenswerten aus dem Liquiditätspotenzial in Zahlungsmittel nicht auf die operative Tätigkeit auswirken sollte, gleichzeitig aber in anderen Randziffern Abschlüsse, Wertanpassungen bei Vermögenswerten des Liquiditätspotenzials beschrieben würden. Der SVV führt aus, ein Transfer von Vermögenswerten habe immer operationelle Auswirkungen, weshalb sich Einschränkungen nicht vermeiden liessen

Würdigung

Die Definition von Begrifflichkeiten ist wichtig, damit in der Kommunikation zwischen Versicherern und Aufsichtsbehörde möglichst keine Missverständnisse entstehen. Da es sich einzig um eine Definition von Begrifflichkeiten handelt, besteht hier auch kein Bezug zur individuellen Risikobereitschaft der Versicherer.

Die verwendeten Begriffe „operationelle Tätigkeit“ und „operationelle Einschränkungen“ erscheinen offensichtlich missverständlich. Vermögenswerte

des Liquiditätspotenzials müssen so gewählt werden, dass bei der Umwandlung in Zahlungsmittel keine Auswirkungen auf die (operative) Geschäftstätigkeit entstehen. Das im Rahmen der ordentlichen Liquiditätsplanung durch den Versicherer individuell festgelegte Liquiditätspotenzial kann somit von der Art und vom Umfang keine Vermögenswerte enthalten, auf die der Versicherer, aus regulatorischen oder anderweitigen Gründen, in seiner festgelegten Geschäftstätigkeit zwingend angewiesen ist.

In ausserordentlichen Lagen und somit ausserhalb der ordentlichen Liquiditätsplanung können bei der Notfallplanung weitere Vermögenswerte zur Sicherung der Liquidität herangezogen werden. Ebenso kann eine Strategieänderung dazu führen, dass basierend auf der neuen Geschäftsstrategie weiteres Liquiditätspotenzial zu Zahlungszwecken herangezogen werden kann.

Eine wichtige Unterscheidung zwischen der Liquiditätsreserve und dem Liquiditätspotenzial ergibt sich aus dem Zeitraum, in dem Zahlungsmittel generierbar sein müssen. Bei der Liquiditätsreserve ist dies per Definition kurzfristig, beim Potenzial „in einem bestimmten Zeitraum“, wobei dieser durch den Versicherer gemäss seinen konkreten Gegebenheiten individuell passend gewählt wird.

Die Definition der Liquiditätsreserve kann gestrichen werden, da die Liquiditätsreserve umfassend im entsprechenden Abschnitt des totalrevidierten Rundschreibens bestimmt wird.

Fazit

Aufgrund der missverständlichen Formulierung wird die Definition des Liquiditätspotenzials in Rz 8 angepasst. Es wird vermerkt, dass die Vermögenswerte im Abgleich mit der Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung von regulatorischen oder anderweitigen zwingenden Vorgaben zu definieren sind.

Rz 9 wird gestrichen.

3.6 Governance (Rz 16–19)

Stellungnahmen

Der SVV erachtet die Ausführungen zur *Governance* als übermässig einschränkend und nicht zielführend. Die Bestimmungen seien zudem mit den Prinzipien aus dem FINMA-Rundschreiben 2017/2 „*Corporate Governance – Versicherer*“ abzustimmen und bei Überschneidungen zu löschen. Sofern an den Bestimmungen festgehalten werde, müsse mindestens sichergestellt werden, dass die dargestellten Grundsätze mit den übergeordneten, gesell-

schaftsrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen bzw. die Umsetzung gemäss den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und nach Massgabe der geltenden unternehmensinternen Bestimmungen (insbesondere des Organisationsreglements) erfolge.

Seitens Signal Iduna wird angeregt, dass die *Corporate Governance* nach Massgabe der Komplexität des Risikoprofils umzusetzen sei, da das Risikoprofil der massgebende Treiber für die Ausgestaltung der *Corporate Governance* sei.

Würdigung

Es hat sich gezeigt, dass eine Darstellung in unterschiedlichen Rundschreiben für viele Versicherer in der Anwendung wenig praktikabel ist. Es wird daher eine möglichst umfassende Darstellung der Aufsichtspraxis angestrebt, weshalb insbesondere auch eine Konkretisierung der notwendigen *Corporate Governance* im Liquiditätsmanagement/-risikomanagement vorgenommen wird.

Die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Berichtslinien und die Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gehören zu den generellen Anforderungen jeder Organisation und sind Grundanforderungen der *Corporate Governance*. Die Ausführungen konkretisieren die Grundsätze aus dem FINMA-RS 17/2 und lassen sich insbesondere auch aus gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen ableiten. Im Rahmen der Aktienrechtsrevision ist die Liquiditätsbewirtschaftung explizit erwähnt und die Zuständigkeit des Verwaltungsrats betont worden (Art. 725 OR). Diese grundsätzlichen Anforderungen an die *Corporate Governance* sind auch bei Genossenschaften zu berücksichtigen. Wie vom SVV richtig festgehalten wird, sind bei der Umsetzung insbesondere auch die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die konkrete Ausgestaltung der *Corporate Governance* erfolgt durch jeden Versicherer eigenständig, wobei die relevanten, individuellen Aspekte berücksichtigt werden müssen. Die Ausgestaltung folgt dabei primär der Organisationskomplexität und ist somit per se verhältnismässig. Die Risikoexposition ist bei der Ausgestaltung des Liquiditätsmanagement/-risikomanagements ohnehin zu berücksichtigen, weshalb eine stetige Wiederholung unter allen Titeln nicht angezeigt erscheint.

Fazit

Es wird eine umfassende Darstellung angestrebt. Es hat sich gezeigt, dass eine weniger konkrete Umschreibung der *Corporate Governance* in einem anderen Rundschreiben bei der Umsetzung weniger praktikabel ist.

Die Terminologie in den Rz 16 und 17 wird an die Terminologie in Art. 96 Abs. 2 Bst. d AVO angeglichen.

3.7 Planungshorizonte (Rz 21)

Stellungnahmen

Aus allen Stellungnahmen in der Anhörung geht hervor, dass die Festlegung von Planungshorizonten mit einer prinzipienbasierten Darstellung nicht vereinbar sei und dass damit die individuellen Gegebenheiten bei Versicherern nicht berücksichtigt werden könnten.

Der SVV weist darauf hin, dass ein Soll/Ist-Planungsabgleich einzig im Rahmen der jährlichen Liquiditätsplanung aussagekräftig sei und die Prüfung der Liquiditätsplanung daher nur jährlich erfolgen soll. Ein Abgleich der Planwerte mit den tatsächlichen Gegebenheiten über alle Planungshorizonte sei sehr aufwändig und liefere keinen erkennbaren Mehrwert. Er gibt zudem zu bedenken, dass aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle ein Vergleich der Liquiditätsplanung zwischen den einzelnen Versicherern schwierig sei und möglicherweise zu falschen Schlüssen mit einschneidenden, regulatorischen Massnahmen führen könne.

Signal Iduna macht geltend, dass für Rückversicherer ein 90-Tageshorizont angemessen sei, da Rückversicherer in Bezug auf Liquiditätsrisiken zeitlich weniger exponiert seien. Es sei daher für Rückversicherer, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, ein 90-Tageshorizont vorzusehen.

Würdigung

Der in der Liquiditätsplanung zu berücksichtigende Jahreshorizont ergibt sich direkt aus Art. 98a Abs. 2 AVO, der die strategische Liquiditätsplanung und damit die Sicherstellung der zukünftigen Liquidität betrifft. Der Jahreshorizont ist dabei auch im Zusammenhang mit Art. 958a OR zu berücksichtigen. Art. 98a Abs. 1 AVO regelt die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und in Stresssituationen, was insbesondere aus den französischen und italienischen Fassungen deutlicher hervorgeht. Da fällige Zahlungsverpflichtungen in der Regel nicht innerhalb eines Jahres zu begleichen sind, erfolgt die operative Liquiditätsplanung mit unterjährigen Planungshorizonten.

Der Monatshorizont ist aufgrund des gewählten Aufsichtsansatzes eingeführt worden. Die FINMA hat unterschiedliche Aufsichtsansätze geprüft, wobei Zielkonflikte unumgänglich sind. Obgleich eine regulatorisch normierte Liquiditätskennzahl eine effizient auswertbare Aussage zur Liquiditätssituation der Versicherer liefern könnte, hat die FINMA diesen auch international diskutierten, normativen Ansatz für Versicherer in der vorliegenden Totalre-

vision nicht umgesetzt. Weiter wurde geprüft, die bisherige Berichterstattungspflicht für die grössten Versicherer einfach auf sämtliche Versicherer auszudehnen, was ebenfalls verworfen wurde. Gründe dafür waren primär der damit verbundene, sich wiederholende Aufwand für die Versicherer und die dafür notwendigen, detaillierten regulatorische Vorgaben. Stattdessen hat die FINMA nach einem schlanken Aufsichtsansatz gesucht, der sich auf die bestehende Liquiditätsplanung bei den Versicherern abstützt. Jede Liquiditätsplanung erfolgt über bestimmte Horizonte, wobei der Monatshorizont auch in der Versicherungsbranche weit verbreitet ist, da sich wesentliche Zahlungszuflüsse und -abflüsse monatlich wiederholen. Ein zentrales Element jeder Planung ist auch der Soll-/Ist-Abgleich am Ende einer Planungsperiode, womit die Plangenaugigkeit ermittelt wird und gestützt darauf Anpassungen am Planungsprozess vorgenommen werden. Der Aufsichtsansatz wird daher an der Liquiditätsplanung und an der Plangenaugigkeit anknüpfen, wobei die bei der Planung erreichbare Genauigkeit insbesondere auch vom unterschiedlichen Liquiditätsrisiko-Exposure der Gesellschaft abhängt. Damit lässt sich eine zielgerichtete, effiziente und datenbasierte Aufsicht realisieren, wobei einzig auf bestehende Daten der Liquiditätsplanung abgestellt wird. Die FINMA geht davon aus, dass der Aufsichtszweck mit der jährlichen Berichterstattung basierend auf dem erwähnten Aufsichtsansatz bei einem Grossteil der Versicherer bereits erreicht wird, so dass individuelle Abklärungen nur in spezifischen Fällen notwendig sein werden. Es lässt sich somit eine effektive und in Bezug auf den Aufsichtsaufwand bei den Versicherern verhältnismässige Liquiditätsaufsicht realisieren.

Der Abgleich von Soll-/Ist-Werten gehört zu jedem Planprozess. Er ist insbesondere auch in der Liquiditätsplanung relevant, da sonst wesentliche Probleme in der Liquiditätsplanung nicht erkannt werden können. Wird in der Liquiditätsplanung auf einen unterjährigen Soll-/Ist-Abgleich verzichtet, können die notwendigen Anpassungen nicht rechtzeitig erfolgen. Insbesondere kann auch kein Abgleich der konkreten Liquiditätssituation mit der definierten Geschäftsstrategie erfolgen. Der unterjährige Planungsabgleich ist daher absolut zentral für die Geschäftssteuerung. Versicherer, die kein Controlling der Liquiditätsplanung vornehmen können, sollten die entsprechenden Prozesse dringlich einrichten. Ein Controlling von Soll-/Ist-Werten einzig im Rahmen der Jahresplanung erscheint wenig aussagekräftig und effektiv, zumal der Jahreshorizont allgemein grosse Planungsungenauigkeiten beinhaltet und sich zeitlich unterschiedliche Zahlungsflüsse im Jahreshorizont wieder ausgleichen. Der Soll-/Ist-Vergleich im Jahreshorizont macht daher insbesondere in Bezug auf die strategische Liquiditätsplanung Sinn. Bei der operativen Liquiditätsplanung für eine fristgerechte Bereitstellung der notwendigen Zahlungsmittel kann hingegen nicht auf einen Jahreshorizont abgestellt werden.

Die FINMA teilt die Auffassung nicht, wonach bei Rückversicherern, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben (Versicherungszweige C1 und C3), das Liquiditätsexposure generell kleiner sei, weshalb eine grundsätzlich

unterschiedliche Behandlung von Rückversicherer nicht als zweckmässig erachtet wird. In Bezug auf die Begründung des gewählten Monatshorizonts wird zudem auf die vorgängigen Ausführungen verwiesen.

Die Ausführungen zu den notwendigen unterjährigen Planungshorizonten lassen sich gemäss dem allgemeinen Tenor aus der Anhörung noch prinzipien- bzw. risikobasierter ausgestalten. Bei Versicherern mit sehr gut planbaren Liquiditätsflüssen und einer sehr verlässlichen Liquiditätsplanung kann im Sinne einer Liberalisierung der bestehenden Aufsichtspraxis von weiteren unterjährigen Planungshorizonten abgesehen werden. Je nach Geschäftstätigkeit und Exposition in Bezug auf Liquiditätsrisiken sollten Versicherer allenfalls weitere unterjährige Planungshorizonte berücksichtigen. Es ist nicht sachgerecht, zwingend mehrere unterjährige Planungshorizonte einzuführen, weshalb die seit 2013 bestehende Praxis angepasst wird.

Fazit

Der monatliche Planungshorizont ist durch den gewählten Aufsichtsansatz begründet und soll daher grundsätzlich beibehalten werden. Die FINMA geht davon aus, dass mit dem gewählten Aufsichtsansatz der Aufsichtszweck bei den meisten Versicherern bereits durch die standardisierte Berichterstattung erreicht wird, sodass individuelle Abklärungen nur in spezifischen Fällen notwendig sein werden. Es lässt sich somit eine effektive und in Bezug auf den Aufsichtsaufwand bei den Versicherern verhältnismässige Liquiditätsaufsicht realisieren. Versicherungen, welche den monatlichen Planungshorizont in begründeten Fällen nicht in ihre Liquiditätsplanung integrieren, reichen der FINMA in jedem Fall jährlich ihren Bericht zur Liquiditätsplanung (inklusive Stresssituationen) ein.

Versicherer definieren allfällig weitere unterjährige Planungshorizonte, basierend auf der eigenen Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Liquiditätsrisiken.

3.8 Planungsunsicherheiten (Rz 22)

Stellungnahmen

Der SVV wendet ein, Abweichungen in den geplanten Liquiditätszu- und -abflüssen würden durch Stresstests und beim Liquiditätsbedarf berücksichtigt. Planungsunsicherheiten müssten daher nicht bei der Bestellung des Liquiditätspotenzials berücksichtigt werden.

Würdigung

Gemäss Rz 22 sind Planungsunsicherheiten angemessen erhöhend bei der Bestellung des Liquiditätspotenzials zu berücksichtigen. Die Planung der Liquiditätszu- und -abflüsse kann dabei auch unter gestressten Annahmen erfolgen.

Stresstests sind grundsätzlich ein Mittel des Risikomanagements. Ein Stresstest gemäss Art. 98a Abs. 2 Bst. b AVO beinhaltet stark adverse bis extreme Auslenkungen der relevanten Risikofaktoren bis zur Grenze der Belastbarkeit und allenfalls darüber hinaus. Ergibt sich aus einem Stresstest ein Liquiditätsbedarf, können dabei unterschiedliche Massnahmen getroffen werden.

Eine Planungsunsicherheit resultiert hingegen daraus, dass sich die zukünftigen Zahlungsflüsse nicht genau bestimmen lassen. Die Planungsunsicherheit ist beispielsweise abhängig von den verwendeten Methoden und der Charakteristik der Zahlungsströme aufgrund der konkreten Geschäftstätigkeit. Eine Planungsunsicherheit ist somit jeder Planung inhärent. Da die Zahlungsströme und damit der Liquiditätsbedarf aufgrund der inhärenten Planungsunsicherheit nicht absolut bestimmt werden können, ist es sachgerecht, die Unsicherheit im notwendigen Liquiditätspotenzial als angemessenen Zuschlag zu berücksichtigen. Wird der Liquiditätsbedarf über Stressszenarien bestimmt, entspricht dies keiner effektiven Massnahme zur Absicherung von Planungsunsicherheiten, da damit noch keine Sicherheitsmarge für Planungsunsicherheiten geschaffen, sondern einzig ein (erhöhter) Bedarf ausgewiesen wird. Wird ein erhöhter Bedarf ausgewiesen, sollte auch eine angemessene Erhöhung beim Liquiditätspotenzial erfolgen.

Ziel einer Liquiditätsplanung sollte eine möglichst hohe Plangenaugigkeit sein, damit die Geschäftstätigkeit zielgerichtet gesteuert werden kann. Werden Stresstests bei der Ermittlung des ordentlichen Liquiditätsbedarfs berücksichtigt, ergibt sich zwangsläufig eine Planungsunschärfe. Die FINMA geht daher davon aus, dass Stresssituationen (Art. 98a Abs. 1 AVO) mit einem Puffer im Liquiditätspotenzial angemessen berücksichtigt werden (vgl. Rz 45). Zu diesem Zweck werden Stresstests im Liquiditätsrisikomanagement durchgeführt. Bei sehr kurzfristigen, sehr volatilen und erheblichen Zahlungsabflüssen - wie sie beispielsweise im Rahmen von ausserbilanziellen Geschäften vorkommen können - kann jegliche Planung versagen, weshalb hier eine Sicherheitsmarge basierend auf Stresstests und einem hohen Sicherheitsniveau zu berücksichtigen ist.

Fazit

Die prinzipienbasierte Ausführung, wonach Planungsunsicherheiten angemessen erhöhend beim Liquiditätspotenzial zu berücksichtigen sind, schränkt Versicherer, welche die Zahlungsflüsse in der Liquiditätsplanung

unter gestressten Annahmen bestimmen, nicht ein. Eine Anpassung erscheint nicht sachgerecht.

3.9 Währungen und Wertänderungen (Rz 23, 29 und 32)

Stellungnahmen

Der SVV und weitere Versicherer bestätigen, dass Währungsinkongruenzen und Wechselkursentwicklungen im Rahmen des Liquiditätsmanagements zu berücksichtigen seien. Der SVV gibt jedoch zu bedenken, dass eine Offenlegung von Liquiditätspositionen in den unterschiedlichen Währungen und in den jeweiligen Planungshorizonten nicht sinnvoll sei, da der entsprechende Aufwand erheblich sei und es einem Leser erschwert werde, aus diesen umfangreichen Angaben fundierte Schlüsse zu ziehen.

Würdigung

Die Ausführungen im Rundschreiben sehen keine weitergehende Offenlegung vor. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich die befürchteten Auswirkungen ergeben.

Fazit

Eine Offenlegung ist im Rundschreiben nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Anpassung erübrigt sich. Bei den Methoden für den Umgang mit Währungsrisiken und Wertänderungen erfolgt eine methodologische Öffnung.

3.10 Berücksichtigung von Erträgen (Rz 24, 30 und 31)

Stellungnahmen

Der SVV wendet ein, dass Zahlungszuflüsse bzw. Erträge aus dem Liquiditätspotenzial oder von Sicherheiten im Rahmen der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen seien.

Würdigung

Wahrscheinliche Zahlungszuflüsse (Erträge) aus dem Liquiditätspotenzial und von Sicherheiten können im Rahmen der Liquiditätsplanung als Zahlungszuflüsse eingeplant werden, sofern sichergestellt wird, dass diese im jeweiligen Planungshorizont nicht gleichzeitig im Liquiditätspotenzial berücksichtigt werden.

Fazit

Es muss sichergestellt werden, dass Zahlungszuflüsse (Erträge) aus dem Liquiditätspotenzial und von Sicherheiten im jeweiligen Planungshorizont nicht zu unzulässigen Doppelzählungen im Liquiditätspotenzial zum Periodenende führen. Die Rz 24, 30 und 31 werden entsprechend angepasst.

3.11 Beurteilung von Liquiditätsflüssen und Liquiditätspotenzial (Rz 25 und 32)

Stellungnahmen

Die Axa Schweiz und der SVV halten fest, dass Stressperioden im Liquiditätsrisikomanagement zu berücksichtigen seien.

Fazit

Der Hinweis auf Stressperioden wird in Rz 25 und 32 gestrichen.

3.12 Hochliquide Vermögenswerte (Rz 27)

Stellungnahmen

Der SVV führt aus, der Transfer von Vermögenswerten in Zahlungsmittel sei immer mit Auswirkungen auf die operationelle Tätigkeit von Versicherern verbunden. Die einschränkende Definition, wonach der Transfer bei den hochliquiden Vermögenswerten einzig mit sehr geringen operationellen Einschränkungen verbunden sein soll, müsse daher gestrichen werden.

Würdigung

Es wird in Rz 27 nicht auf die operative Geschäftstätigkeit der Versicherer Bezug genommen. Die Ausführungen zu den hochliquiden Vermögenswerten beziehen sich einzig auf operationelle Einschränkungen beim Transfer in Zahlungsmittel. Jeder Transfer von Vermögenswerten ist mit gewissen operationellen Einschränkungen verbunden. Dem Zweck entsprechend sollten diese Einschränkungen bei hochliquiden Vermögenswerten des Liquiditätspotenzials eben sehr gering sein.

Wie bei der Begriffsdefinition zum Liquiditätspotenzial ausgeführt, soll die Verwendung der Vermögenswerte die definierte Geschäftstätigkeit nicht tangieren. Das Liquiditätsmanagement/-risikomanagement wird grundsätzlich aus der (strategischen) Geschäftstätigkeit und der Risikoexposition abgeleitet (Rz 21, 50 und 52), weshalb das Liquiditätsmanagement die eigentliche operative Geschäftstätigkeit nicht kompromittieren darf sondern unterstützen soll.

Fazit

Dem Zweck entsprechend soll der Transfer von hochliquiden Vermögenswerten einzig mit sehr geringen operationellen Einschränkungen verbunden sein. Es wird keine Anpassung vorgenommen.

3.13 Liquiditätsreserve (Rz 41–49)

Stellungnahmen

Der SVV bringt vor, dass bei der Bestellung der Liquiditätsreserve auch liquide Mittel gemäss Rz 28 zu berücksichtigen seien und die Liquiditätsreserve auch für einen längerfristigen Liquiditätsbedarf genutzt werden könne. Die entsprechende Einschränkung einzig auf einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf sei nicht zielführend oder gerechtfertigt.

Der SVV hält es zudem für nicht angebracht, dass in der Liquiditätsreserve Anforderungen in Bezug auf bestimmte Währungen vorgesehen seien.

Würdigung

Die FINMA hat den Fokus auf einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf gelegt, da ein längerfristiger Liquiditätsbedarf auch über das sonstige Liquiditätspotenzial hinreichend gedeckt werden kann.

Gemäss der prinzipienbasierten Formulierung von Rz 41 soll die Liquiditätsreserve einen allfälligen kurzfristigen Liquiditätsbedarf überbrücken. Auf diesen Zweck sind auch die weiteren Prinzipien zur Bestellung der Liquiditätsreserve ausgerichtet. Die Bestimmungen beinhalten weder Einschränkungen zur konkreten Verwendung der Liquiditätsreserve noch eine Fixierung auf eine bestimmte Höhe. Versicherer können daher aus der Liquiditätsreserve auch einen längerfristigen Liquiditätsbedarf ausgleichen oder die Werte für Investitionstätigkeiten verwenden, sofern die Liquiditätsreserve weiterhin zweckgemäss und gemäss den internen, dokumentierten Vorgaben bestellt ist (vgl. Rz 489).

Versicherer bestimmen die notwendige Liquiditätsreserve unter Berücksichtigung der dargestellten Prinzipien basierend auf ihrer eigenen Einschätzung. Es ist daher nicht verwehrt, die Liquiditätsreserve auch umfassender auszugestalten und zu verwenden. Unter Berücksichtigung, dass die Liquiditätsreserve weiterhin zweckgemäss sowie gemäss den intern dokumentierten Vorgaben bestellt ist, können auch zusätzliche, liquide Vermögenswerte gemäss Rz 28 in der Liquiditätsreserve angemessen berücksichtigt werden. Bei weniger liquiden Vermögenswerten sind einerseits operationelle und zeitliche Einschränkungen zu berücksichtigen, andererseits ist auch der Erlös aus den Vermögenswerten (Preis) vorgängig weniger genau bestimmbar, weshalb hier je nach Art der Vermögenswerte Abschläge zu berücksichtigen

sind. Die Höhe der Liquiditätsreserve ist dabei regelmässig zu prüfen und die entsprechenden Annahmen sind zu dokumentieren (Rz 48).

Das Rundschreiben legt nicht fest, dass Versicherer unterschiedliche oder bestimmte Währungen in der Liquiditätsreserve zu halten haben. Es wird einzig festgehalten, dass den unterschiedlichen Währungen und den damit verbunden Risiken – mithin dem Währungsexposure – hinreichend Rechnung zu tragen ist (Rz 46). Gemäss dem prinzipienbasierten Charakter der Darstellung sollen Versicherer basierend auf ihrer individuellen Geschäftstätigkeit und dem damit verbundenen Währungsexposure beurteilen, inwiefern unterschiedliche Währungen in der Liquiditätsreserve zu berücksichtigen sind. Versicherer sind somit gehalten, das Währungsexposure insbesondere im Zusammenhang mit kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen zu analysieren und passende Massnahmen zu treffen, um entsprechende Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu erfüllen.

Fazit

Die Liquiditätsreserve kann mit zusätzlichen liquiden Vermögenswerten gemäss Rz 28 bestellt werden. Rz 41 wird entsprechend ergänzt.

3.14 Beurteilung von Sicherheiten (Rz 47)

Stellungnahmen

Der SVV erachtet die Bestimmung als unklar und als unnötig detailliert.

Würdigung

Die Ausführungen beziehen sich insbesondere auf repofähige Vermögenswerte, die im Liquiditätspotenzial berücksichtigt werden können. Versicherer müssen daher abklären, ob die vorgesehenen Vermögenswerte – insbesondere in Stresssituationen – auch als Sicherheiten akzeptiert und zur Liquiditätsbeschaffung herangezogen werden können.

Gemäss Rz 48 müssen die Annahmen zur Bereitstellung von Sicherheiten regelmässig überprüft werden, weshalb Rz 47 gestrichen werden kann. Im Rahmen des Risikomanagements sollen diese Annahmen dahingehend überprüft werden, ob sie auch in Stresssituationen Gültigkeit haben, weshalb Rz 57 entsprechend zu ergänzen ist.

Fazit

Rz 47 wird gestrichen. Rz 57 wird entsprechend ergänzt.

3.15 Zweigniederlassungen (Rz 49)

Stellungnahmen

Der SVV beantragt die Streichung der Rz 49. Es sei unklar, weshalb für Zweigniederlassungen von Versicherern mit Sitz im Ausland die Bestimmungen zur Liquiditätsreserve sinngemäss anwendbar seien.

Würdigung

Zweigniederlassungen von Versicherern mit Sitz im Ausland obliegen mit gewissen Einschränkungen den gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen wie Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz. Insbesondere müssen sie ebenfalls ihre Zahlungsfähigkeit (Art. 98a Abs. 1 AVO) im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit in der Schweiz sicherstellen. Im gegebenen gesetzlichen Rahmen sind alle Marktteilnehmer möglichst gleich zu behandeln.

Fazit

Rz 49 kann nicht gestrichen werden, da für Zweigniederlassungen von Versicherern mit Sitz im Ausland die gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Sicherstellung der Liquidität gelten (Art. 98a AVO).

3.16 Festlegung des Risikoappetits (Rz 51)

Stellungnahmen

Der SVV führt aus, es sei nicht sinnvoll, bei der Festlegung des Risikoappetits durch die Versicherer fixe Mindesthöhen für die Bestimmung der Liquiditätsreserven oder des Liquiditätspotenzials festzulegen. Da sich der Liquiditätsbedarf dynamisch entwickle, seien Grössen wie der Liquiditätsdeckungsquotient oder die Netto(überschuss)liquidität für viele Versicherer sinnvoller.

Würdigung

Wie in den Ausführungen explizit erwähnt, kann der Risikoappetit statisch oder basierend auf verlässlichen Indikatoren dynamisch definiert werden. Es ist den Versicherern zudem freigestellt, zusätzliche weitere Kenngrössen für die Festlegung des Risikoappetits zu verwenden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der eingeführte Liquiditätsdeckungsquotient als eine sinnvolle Kennzahl zur Definition des Risikoappetits erachtet wird.

Fazit

Versicherer können die Elemente statisch oder dynamisch definieren. Die Randziffer wird nicht angepasst.

3.17 Liquiditätsmanagement (Rz 50–65) und Liquiditätsrisiko-Framework (Rz 53)

Stellungnahmen

Zum Liquiditätsrisikomanagement und insbesondere zur Ausgestaltung des entsprechenden Liquiditätsrisiko-Frameworks wird seitens SVV angewendet, die Ausführungen seien nicht prinzipienbasiert, unklar und zu restriktiv. Die Ausführungen seien zudem bereits in anderen Rundschreiben abgedeckt.

Die Axa Schweiz weist darauf hin, dass die Anforderungen und Dokumentation des Risikomanagements bereits in Art. 96–98a AVO aufsichtsrechtlich normiert seien. Ohne eine zusätzlich konkretisierende Eingrenzung auf das Liquiditätsrisikomanagement seien die Ausführungen nicht angebracht.

Die Concordia bemängelt, der Einbezug des Liquiditätsrisikomanagements in das übergeordnete, unternehmensweite Risikomanagement führe zu einem hohen Koordinationsbedarf und einer unnötigen Komplexität. Sie bestreitet, dass der enorme Dokumentations- und Koordinationsaufwand zu besseren Resultaten führe und beantragt, dass Krankenversicherer vom Anwendungsbereich auszuschliessen seien.

Würdigung

Es hat sich gezeigt, dass eine Darstellung in verschiedenen Rundschreiben für viele Versicherer wenig praktikabel ist. Die FINMA hat daher bewusst eine möglichst umfassende Darstellung der Aufsichtspraxis angestrebt, womit die Übersichtlichkeit der Praxisbestimmungen verbessert wird. Die monierte, vermeintliche Duplizierung führt zu keiner Ausweitung der Aufsichtspraxis, sondern dient der Konkretisierung von generellen Normen, womit insbesondere die Verständlichkeit gesteigert wird. Die Ausführungen sind daher auf das Liquiditätsrisikomanagement einzugrenzen.

Das Liquiditätsrisikomanagement lässt sich nicht unabhängig vom gesamten bzw. unternehmensweiten Risikomanagement behandeln. Ein Einbezug des Liquiditätsrisikomanagements in das gesamte Risikomanagement-Framework (*Enterprise Risk Management*) erscheint unumgänglich. Entgegen der vertretenen Ansicht sollten damit auch Synergien genutzt und die Gesamtrisikosicht verbessert werden können.

Die Anforderungen an die Dokumentation des Risikomanagements ergeben sich direkt aus Art. 97 AVO. Die Dokumentation ist bekanntlich mit einem signifikanten Aufwand verbunden. Eine verlässliche Dokumentation des Liquiditätsmanagements/-risikomanagements ist insbesondere im Krisenfall wichtig, weshalb insbesondere auch Oberleitungsorgane diesem Aspekt gebührend Rechnung tragen sollten.

Fazit

Das Rundschreiben bezweckt eine Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Normen zum Liquiditätsrisikomanagement. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur Klarstellung in Rz 53.

3.18 Stresstests und Szenarioanalysen (Rz 58)

Stellungnahmen

Der SVV, die Concordia und santésuisse monieren, die FINMA mache Vorgaben betreffend die in Stresstests zu berücksichtigenden Elemente und deren Kombination. Zudem wird eingewendet, dass Art. 29 FINMAG keine gesetzliche Grundlage für spezifische Vorgaben der FINMA zu Stresstests biete.

Seitens Signal Iduna wird gewünscht, dass die Rz 58–64 für Rückversicherer, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, nur bei wesentlicher Komplexität des Risikoprofils zur Anwendung kommen sollen. Damit könne eine differenzierte und proportionale Aufsicht umgesetzt werden. Rückversicherer seien in Bezug auf Liquiditätsrisiken weniger exponiert als Erstversicherer, weshalb eine Gleichbehandlung unverhältnismässig sei.

Würdigung

Die konkretisierenden Ausführungen zu den Stresstests basieren auf Art. 98a Abs. 2 Bst. b AVO, der Stresstests und adverse Szenarien explizit erwähnt. Versicherer müssen dabei alle wesentlichen Risikotreiber berücksichtigen. Die aufgeführten, möglichen Stresstests haben einzig erläuternden und keinen zwingenden (regulatorischen) Charakter. Stresstests werden grundsätzlich durch die Versicherer basierend auf der eigenen Risikoeinschätzung eigenständig definiert (Rz 49). Um Missverständnissen vorzubeugen, ist hier eine allgemeinere Formulierung zu wählen.

Unabhängig von einer konkreten Eingabe erachtet die FINMA die Bindung von Stresstests an die Planungshorizonte nicht (mehr) für angebracht. Die massgeblichen Stressperioden sollen durch die Versicherer basierend auf der konkreten Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Risikoexposition eigenständig bestimmt werden. Die Formulierung lässt sich somit prinzipienbasierter ausgestalten.

Art. 29 Abs. 1 FINMAG gewährt der FINMA umfassende Informations- und Auskunftsrechte. Die Bestimmung wurde direkt aus den bestehenden Finanzmarktgesetzen ins FINMAG überführt.² Bis 31. Dezember 2008 befand sich diese Bestimmung in Art. 47 Abs. 2 und 4 VAG. Die Botschaft zum VAG

² vgl. Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006, BBl 2006 2829, S. 2880.

hält dabei fest, dass die Auskunftspflicht alle im Ermessen der FINMA notwendigen Auskünfte umfasst.³ Die entsprechenden Informationen oder Grundlagen für Stresstests liegen dabei offensichtlich im Einflussbereich der Versicherer, sind somit dort vorhanden und einzig gemäss den Anforderungen der FINMA, im Rahmen einer Auskunft aufzubereiten. Die vertretene Auffassung, wonach die Bestimmung einzig Informationen betreffe, die in der entsprechenden Form beim Versicherer bereits vorhanden seien, greift hingegen zu kurz. Damit könnten praktisch jegliche Auskünfte verweigert werden, da diese eben in der entsprechenden Form, Granularität usw. nicht bereits vorhanden seien. Auskünfte oder Informationen können daher auch konkrete Angaben zur Stressresistenz basierend auf standardisierten Vorgaben der FINMA umfassen. Eine einheitliche Beurteilung der Stressresistenz von Versicherern lässt sich durch die Aufsichtsinteressen, mithin mit dem Schutz der Versicherten und des Finanzmarkts, hinreichend begründen. Die Vorgaben zu Stresstests sind zudem geeignet und verhältnismässig, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Die aufsichtsrechtliche Grundlage für Vorgaben zu Liquiditätsstresstests ist daher gemäss der Einschätzung der FINMA vorhanden.

Die regulatorischen Anforderungen zur Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen ergeben sich aus Art. 98a Abs. 2 Bst. b AVO. Die FINMA kann in einem Rundschreiben den Anwendungsbereich daher nicht auf einen bestimmten Zweig von Versicherern einschränken. Es ist jedoch grundsätzlich vorgesehen, dass Versicherer die eigenen Stresstests basierend auf der konkreten Geschäftstätigkeit und der Risikoexposition selbständig definieren (Rz 59), was einer prinzipienbasierten Konkretisierung der regulatorischen Anforderungen entspricht.

Fazit

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird Rz 58 allgemeiner und offener formuliert.

3.19 Reverse Stresstests (Rz 60)

Stellungnahmen

Der SVV moniert, dass *Reverse Stresstests* im Rahmen des ORSA erfolgen und sich die entsprechenden Ausführungen im Rundschreiben mit dem ORSA überlappen würden.

³ Botschaft vom 9. Mai 2003 zu einem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, BBl 2003 3789, S. 3829 (zum damaligen Art. 45 Abs. 2).

Würdigung

Das Liquiditätsrisikomanagement, die (*Reverse*-) *Stresstests* und Szenarioanalysen sind gegebenenfalls auch im ORSA zu berücksichtigen (Rz 64). Eine mögliche Überlappung von Liquiditätsrisikomanagement und ORSA ist aufgrund der Thematik immanent. Es erscheint nicht relevant, in welchem konkreten Prozess bzw. ob und inwieweit Liquiditätsrisiken auch im ORSA berücksichtigt werden. Wesentlich ist einzig, dass Versicherer die verwendeten Liquiditätskenngrößen auch mittels *Reverse Stresstests* validieren. Insbesondere im Liquiditätsmanagement sind verlässliche Risikoindikatoren und Limitensysteme von wesentlicher Bedeutung.

Fazit

Reverse Stresstests sind für die Validierung der verwendeten Liquiditätskenngrößen relevant. Rz 60 wird nicht angepasst.

3.20 Liquiditätscontrolling (Rz 66–73)

Stellungnahmen

Mittels integraler Verweisung auf vorgängige Ausführungen erachtet der SVV die Ausführungen zum Liquiditätscontrolling als unverhältnismässig, übermässig einschränkend und nicht zielführend. Er plädiert insbesondere dafür, dass Versicherer die Wirksamkeit des Liquiditätsrisikomanagements gemäss eigenem Ermessen und nicht jährlich beurteilen sollen.

Würdigung

Gemäss den Ausführungen in Rz 66 implementieren Versicherer basierend auf der Risikostrategie und der Liquiditätsrisikobeurteilung wirksame Überwachungs- und Steuerungsprozesse. Analog zu diesem Grundsatz sind auch die übrigen Formulierungen zum Liquiditätscontrolling prinzipienbasiert ausgestaltet.

Die vorgesehene jährliche Gesamtbeurteilung des Liquiditätsrisiko-Frameworks entspricht einer Konkretisierung von Rz 41 FINMA-RS 17/2. Entsprechend den dortigen Ausführungen soll jedoch eine Einschätzung der Angemessenheit erfolgen.

Fazit

In Rz 72 wird bei der jährlichen Beurteilung auf die Angemessenheit des Liquiditätsrisiko-Frameworks Bezug genommen.

3.21 Notfallkonzept (Rz 74–85)

Stellungnahmen

Der SVV erachtet die konkretisierenden Ausführungen zum Notfallkonzept für nicht notwendig, zumal das geltende Rundschreiben dazu ebenfalls keine Ausführungen enthalte. Ein Konkretisierungsbedarf sei nicht ausgewiesen und lasse sich insbesondere nicht aus den revidierten Bestimmungen der AVO herleiten.

Die Concordia befürchtet aufgrund der detaillierten Ausführungen einen erheblichen Aufwand, weshalb die Ausgestaltung des Notfallkonzepts dem Versicherer zu überlassen sei. Für Krankenversicherer der Aufsichtskategorie 3 erachtet die Concordia dabei bereits einen Massnahmenkatalog für ausreichend.

Signal Iduna wünscht, dass die Rz 74–85 zum Notfallkonzept für Rückversicherer, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, nur bei wesentlicher Komplexität des Risikoprofils zur Anwendung kommen. Damit könne eine differenzierte und proportionale Aufsicht umgesetzt werden. Rückversicherer seien in Bezug auf Liquiditätsrisiken weniger exponiert als Erstversicherer, weshalb eine Gleichbehandlung unverhältnismässig sei.

Würdigung

Die regulatorischen Anforderungen zum Notfallkonzept ergeben sich aus Art. 98a Abs. 3 AVO, wobei diese bereits per 1. Juli 2015 eingeführt wurden⁴. Das geltende Rundschreiben äussert sich nicht zum Notfallkonzept und ist somit diesbezüglich lückenhaft, weshalb entsprechende Ausführungen im Sinne einer umfassenden Darstellung der Aufsichtspraxis angezeigt sind. Das Rundschreiben konkretisiert somit die in Art. 98a Abs. 3 AVO aufgeführten Elemente zum Notfallkonzept. Soweit sich Krankenversicherer einzig auf einen einfachen Massnahmenkatalog beschränken wollen, würden sie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht erfüllen.

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass Versicherer das Notfallkonzept basierend auf der konkreten Geschäftstätigkeit und der Risikoexposition selbständig definieren. Die prinzipienbasierten Ausführungen zum Notfallkonzept lassen für die konkrete Umsetzung einen erheblichen Spielraum offen.

Fazit

Die Ausführungen zum Notfallkonzept konkretisieren die aufsichtsrechtlichen Anforderungen prinzipienbasiert. Eine Anpassung ist nicht zweckmässig.

⁴ Art. 98 Abs. 2 Bst. b AVO, Stand bis 31. Dezember 2023

3.22 Berichterstattung (Rz 86–94)

Stellungnahmen

Der SVV plädiert dafür, dass Versicherer, die bislang einen Gesamtbericht für alle Rechtseinheiten einreichen konnten, auch in Zukunft einen Gesamtbericht einreichen können, womit sich eine einheitliche Berichterstattung ergebe.

Die Concordia wünscht sich generell eine Verlängerung der Einreichungsfrist um einen oder zwei Monate, da mittelgrosse inländische Krankenversicherer über keine eigenständigen Tresorerie-Abteilungen verfügen und die gleichen Personenkreise insbesondere für die gleichzeitig einzureichende Jahresberichterstattung zuständig seien.

Für den SVV erscheinen die vorgesehenen Fristen (Rz 86 und 87) und insbesondere die Übergangsfrist für die erstmalige Einreichung des Liquiditätsberichts (Rz 95) zu kurz, insbesondere wenn die relevanten Elemente durch die FINMA erst per 30. Juni bzw. per 30. Juni 2025 bekannt seien.

Würdigung

Gemäss Art. 98a Abs. 4 AVO müssen Versicherungsunternehmen der FINMA jährlich einen Bericht zur Liquiditätsplanung einreichen. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelten somit im Einzelnen für Versicherer, Zweigniederlassungen, Versicherungsgruppen und -konglomerate (Art. 195 Abs. 1 und 204 AVO). Die Gruppenaufsicht erfolgt zudem nur in Ergänzung zur Einzelaufsicht (Art. 66 VAG). Die vorgeschlagene Gesamtberichterstattung ist aufsichtsrechtlich nicht vorgesehen. Da die FINMA die individuelle Liquiditätssituation der unterstellten Versicherungsunternehmen zu beurteilen hat, erscheint ein Gesamtbericht zur Erfüllung des Aufsichtszwecks auch nicht geeignet.

Der Einreichungstermin ist bewusst mit der jährlichen Berichterstattung abgestimmt, damit bei der Prüfung alle relevanten Elemente berücksichtigt werden können und sich ein Gesamtbild ergibt. Versicherer können hier auch interne Synergien nutzen. Wie im Rundschreiben dargelegt, soll die Berichterstattung für alle beaufsichtigten Versicherungsunternehmen (inkl. -gruppen und -konglomerate) im Rahmen eines standardisierten Berichts erfolgen. Durch die standardisierte Erhebung lässt sich der Aufwand beidseitig und insbesondere der wiederkehrende Aufwand bei den Versicherungsunternehmen verringern.

Die Berichterstattung für die Versicherungsunternehmen erfolgt erstmals per 30. April 2026 (Rz 95), bzw. jeweils per 30. April in den Folgejahren (Rz 86). Damit haben die Versicherungsunternehmen ab der Bekanntgabe der Be-

richtselemente Ende Juni des Vorjahres zehn Monate Zeit für die Umsetzung bis zum Berichterstattungstermin. Generell ist zu erwarten, dass sich die Prozesse auf beiden Seiten einspielen müssen, was insbesondere bei der erstmaligen Einreichung durch die FINMA zu berücksichtigen ist. Die FINMA wird die Berichtselemente so früh wie möglich bekanntgeben und es ist zu erwarten, dass sich diese auch nicht jährlich ändern werden.

Fazit

Insbesondere bei der erstmaligen Berichterstattung per 30. April 2026 wird noch Abstimmungsbedarf bestehen, was auf individueller Basis berücksichtigt werden kann. Eine Anpassung des Einreichungstermins oder eine Erweiterung der Übergangsfrist ist daher nicht notwendig.

4 Weiteres Vorgehen

Das totalrevidierte Rundschreiben „Liquidität – Versicherer“ tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Für die Berichterstattung sind Übergangsfristen vorgesehen.